

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 17. Juli 1991 von dem Vorsitzenden der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zwecks Einsetzung eines Seniorenrates" gebeten wurde, hat am 8. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt darauf ab, einen Seniorenrat einzusetzen, der im wesentlichen damit beauftragt wird, die Exekutive zu beraten (1).

Obwohl weder die Verfassung noch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, aufgrund deren die Exekutive dieser Gemeinschaft - nach dem Beispiel von Artikel 29 der Verfassung - mit der ausführenden Gewalt beauftragt wird, kann aus dem o.a., in seiner Gesamtheit betrachteten Gesetz vom 31. Dezember 1983 abgeleitet werden, dass die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, was die der Zuständigkeit dieser Gemeinschaft unterliegenden Angelegenheiten betrifft, über eine ähnliche Zuständigkeit verfügt, wie diejenige, die der König für nationale Angelegenheiten aufgrund des Artikels 29 der Verfassung hat.

Es wird angenommen, dass die Einsetzung eines beratenden Ausschusses in diese allgemeine Ausführungszuständigkeit hineinpasst.

(1) Dass der Seniorenrat auch damit betraut wird, die älteren Mitbürger über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen, ist nur ein zusätzlicher Auftrag, aufgrund dessen der einzusetzende Rat übrigens Dritten keine Verpflichtungen auferlegen könnte.

.../...

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 wird infolgedessen mit Recht als Rechtsgrundlage für den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf erwähnt.

Es sei denn, dass die Absicht des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs wäre, von der in dem Erlass der Exekutive vom 5. Dezember 1990 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Gemeinschaftsminister bestimmten Übertragungsregelung abzuweichen, müssen überall in dem Entwurf die Worte "der zuständige Gemeinschaftsminister" durch die Worte "die Exekutive" ersetzt werden.

Dies ist um so notwendiger, als Artikel 8 des Entwurfs den zuständigen Gemeinschaftsminister ermächtigt, die Höhe der Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates festzulegen. Laut Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen entscheidet die Exekutive nämlich im Prinzip kollegial und ausserdem schliesst Artikel 1, § 1, des bereits erwähnten Übertragungserlasses vom 5. Dezember 1990 die Übertragung von Befugnissen in bezug auf die Verabschiedung von "Erlassen mit Verordnungscharakter" ausdrücklich aus.

.../...

BESONDERE BEMERKUNGEN.Präambel.

Absatz 2 ist um das Datum des darin erwähnten Einverständnisses zu ergänzen.

Artikel 2.

Da es der Exekutive, und somit nicht dem Seniorenrat, zusteht, den Auftrag dieses Rates zu bestimmen, wäre es richtiger, folgendes zu schreiben : "Der Seniorenrat ist beauftragt, ...".

Artikel 4.

Dieser Bestimmung zufolge wird auch ein "Vertreter pro anerkannte regionale Seniorenorganisation" Mitglied des Seniorenrats sein.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft gibt es keine Regelung hinsichtlich der Anerkennung regionaler Seniorenorganisationen als solcher. Aus den Erläuterungen des Beauftragten der Exekutive geht hervor, dass hier eine Anerkennung als "Organisation für Volks- und Erwachsenenbildung" gemeint wird, die aufgrund des diesbezüglichen Erlasses mit Verordnungsscharakter des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft vom 23. Juni 1981 (B.S. vom 26. September 1981) erteilt wird. Die Organisationen, auf die sich der

.../...

genannte Erlass bezieht, sind jedoch nicht notwendig Seniorenorganisationen und eine besondere Regelung für Seniorenorganisationen wird dort auch nicht vorgesehen.

Der Wortlaut der hier behandelten Bestimmung ist daher wie folgt zu verbessern :

"einem Vertreter pro regionale Organisation, die in Anwendung des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 23. Juni 1981 als Organisation für Volks- und Erwachsenenbildung anerkannt wurde und die spezifisch für Senioren bestimmt ist;".

Artikel 6.

Dieser Artikel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Der Seniorenrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, jedesmal wenn es sich als nötig erweist.

Auf Antrag von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Exekutive muss der Rat auf jeden Fall einberufen werden und er muss mindestens viermal im Jahr tagen".

Artikel 7.

1. Was unter "Fachleuten aus den verschiedenen Lebensbereichen der Senioren" verstanden werden muss, ist zu präzisieren.

.../...

2. Der vierte Absatz dieses Artikels stünde besser in einem getrennten, zwischen die Artikel 7 und 8 einzufügenden Artikel.

Schlussbemerkung.

Es wäre wünschenswert, den Entwurf um die folgende, zwischen die Artikel 9 und 10 einzufügende Bestimmung zu ergänzen :

"Art. Der königliche Erlass vom 8. September 1969 zur Errichtung eines Obersten Seniorenrates wird, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, aufgehoben".

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	D. VERBIEST,	
	F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der
	J. GIJSSELS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.